

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung - AbwGS)	
Nr.	2.5	
Datum	25.10.2016	

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 in der Fassung vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Pattensen, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage) und
- c) Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen).

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasseranlage (Niederschlagswassergebühren) und
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Grundbuchrecht einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke gemäß § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.

Abschnitt II Gebühren

§ 2

Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.

(2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Grundstücke und der Straßengrundstücke. Die Größe dieser Grundstücke ermittelt die Stadt analog § 5. Dieser Eigenanteil fließt in die Niederschlagswasser-Gebührenbemessung ein.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge.

(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

- a) Absetzungen können durch Wasserzähler (Absetzzähler/ Abzugszähler) nachgewiesen werden, die die/der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest einbauen muss. Mobile Wassermesser werden bei der Gebührenberechnung nicht als Nachweis anerkannt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Abzugszähler sind bei der Stadt mittels Einbauanzeigen anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenrechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung.
- b) Soweit die Stadt auf den Nachweis durch Messeinrichtungen verzichtet hat, erfolgt der Nachweis durch prüfbare Unterlagen oder amtliche Gutachten. Die Kosten dafür trägt der/die Gebührenpflichtige. Ein Antrag mittels Nachweisen ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a) hat die/der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen zwölfmonatigen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf eigene

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung - AbwGS)	2.5
	25.10.2016
	Seite 2 von 8

Kosten einbauen muss. Die Wassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Hat eine Wasser- oder Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4

Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser 2,47 Euro.

(2) Für jeden Absetzzähler (Wasserzähler der bei der Absetzung der Abwassermenge berücksichtigt wird) wird, unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers, ein jährlicher Sockelbetrag in Höhe von 12,00 Euro erhoben.

§ 5

Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage gelangt. Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Dachüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Grundstücksflächen gelten Zufahrten, Parkplätze, Hofflächen, Wege, Terrassen o.ä., die mittels Hofeinlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Mit sog. Ökopflaster befestigte Flächen sind nicht gebührenpflichtig, sofern sie nicht über einen Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist jeweils ein Quadratmeter bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche. Die Gesamtfläche je Grundstück wird auf volle Quadratmeter (m²) abgerundet. Die/Der Gebührenpflichtige hat die Bemessungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 10 m² angeschlossener Fläche.

(3) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder –konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung - AbwGS)	2.5
	25.10.2016
	Seite 3 von 8

(4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z.B. Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach § 4 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.

(5) Der/Die Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Anforderung eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Fläche einzureichen. Die Stadt kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen Flächen, einfache Lagepläne sowie Entwässerungszeichnungen fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Fläche fordern.

(6) Flächenänderungen sind vom/von der Gebührenpflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Sie werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, in dem die Änderung nachgewiesen wurde. Die gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO) bleiben unberührt.

(7) Kommt der/die Gebührenpflichtige diesen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 6

Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m²) anrechenbarer Fläche jährlich 0,31 Euro.

§ 7

Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen

Die Benutzungsgebühr beträgt:

a) aus abflusslosen Gruben 37,50 € und

b) aus Kleinkläranlagen 25,24 €

je Kubikmeter (m³) eingesammelten Schmutzwassers/in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms. Hierneben werden die notwendigen Transportkosten für die Abfuhr des Schmutzwassers/in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms erhoben.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen.

Ändert sich die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung, so wird diese Benutzungsgebühr ab dem folgenden Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Veränderung erfolgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen kein Abwasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt oder verschlossen wurde. Sie erlischt, sobald eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, der Grundstücksanschluss tatsächlich beseitigt wird und die Zuführung von Abwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Regenwasserableitung bis zum Ende des Monats berechnet, in dem die Veränderung erfolgt.

(3) Die Gebührenpflicht gemäß § 1 Absatz 2c (Grundstücksabwasseranlagen) entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der verbleibende Teil des Jahres Erhebungszeitraum.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung auf einen Wasserverbrauch von 3 m³ pro Person und pro Monat bis zur nächsten Abrechnung geschätzt. Auf Antrag kann der tatsächliche Wasserverbrauch der ersten drei Monate zugrunde gelegt werden.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung - AbwGS)	2.5
	25.10.2016
	Seite 5 von 8

(3) Wird der Gebührensatz bzw. die Bemessungsgrundlage geändert, kann die Stadt die Abschlagszahlungen anpassen.

(4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraums wird die Schmutzwassergebühr endgültig abgerechnet. Die Gebührenpflichtigen erhalten darüber einen Bescheid. Abschlusszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder auf Antrag erstattet. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind Abschlagszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(5) Die Heranziehung zur Gebühr gemäß § 1 Absatz 2 c erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 11

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die Entwässerungsleistung der Stadt in Anspruch nimmt (Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Mieter und Mieterinnen, Pächter und Pächterinnen sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks oder der aufstehenden Gebäude Berechtigte). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwassergebühren übernimmt, befreit den/die Gebührenpflichtige nicht von der Gebührenpflicht. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümer-/ Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem/einer Miteigentümer/in als Gesamtschuldner/in bzw. einem/einer bestellten Verwalter/in bekannt gegeben.

(3) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.

§ 13

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom/von der Verkäufer/in als auch vom/von der Käufer/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern Verkäufer/in und Käufer/in einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadt von beiden Parteien unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umgestellt werden.

(2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilung, Zusammenlegung, Verschmelzung etc.) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat die/der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14

Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Gebührenpflichtige, die ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten (§ 3 Abs. 4, § 5 Abs. 5 und 6, § 6 Abs. 1, § 10 und § 11 dieser Satzung) nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

§ 16

Billigkeits- und Bagatellregelung

(1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder teilweise erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.

(2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung - AbwGS)	2.5
	25.10.2016
	Seite 7 von 8

§ 17

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz- NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG durch die Stadt zulässig.

(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den entsprechenden Ämtern, Behörden und sonstigen Trägern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 18

Übergangsvorschriften

Diese Satzung ersetzt die §§ 1 Absatz 1 und 2b sowie §§ 13 bis 15 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen vom 20.11.2014. Weiterhin ersetzt sie die Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.11.2014.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 Absatz 1 und 2b sowie 13 bis 15 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen vom 20.11.2014 und die Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.11.2014 außer Kraft.

Pattensen, den 25.10.2016

gez. S C H U M A N N
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung - AbwGS)	2.5
	25.10.2016
	Seite 8 von 8